



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art. der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG	WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO	WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Mi Mischgebiet § 6 BauNVO	MK Kerngebiet § 7 BauNVO	GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO	GI Industriegebiet § 9 BauNVO
--	---------------------------------	--------------------------------------	---------------------------	--------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

II zwingend	Zahl der Vollgeschosse	II-III Höchstgrenze	Höchstgrenze	0,4 Grundflächenzahl	§§ 14 (2), 17 (1) und (2) BauNVO	Geschäftshauszahl	§§ 12 (2), 17 (1) und (2) BauNVO	Baumstanzahl	§§ 16 (2), 17 (1) BauNVO
-------------	------------------------	---------------------	--------------	----------------------	----------------------------------	-------------------	----------------------------------	--------------	--------------------------

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig

Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG

- g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- △ Gartenhof- und Atriumhäuser

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

- Baulinie
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BBauG
- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
- Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrliche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entsteht, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

- ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- ▲ Einfahrtbereich
- ▲ Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Abgasen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)

- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)

- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG

- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG

- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGS Gemeinschaftsstellplatz
- GGS Gemeinschaftsstellplatz

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente (aktiv)
- Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kennzeichnung gemäß § 10 (1) und (2) StBauG

- Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsröhre
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW

- FD Flächdach
- SD Satteldach
- z.B. 30° Dachneigung
- Hauptfahrsrichtung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

siehe 2. Änderung

1. (vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauB
 Bereich: Gemarkung Heessen, Flur 10
 Flurstück 497, 498 u. 499

Der Rat der Stadt Hamm hat am 05.07.1988 die in violetter Farbe eingetragene Änderung als Satzung beschlossen. Mit dem Tage nach der Bekanntmachung, die am 23. 7. 1988 erfolgte, ist die Änderung rechtsverbindlich geworden.

Hamm 25. 7. 1988
 Der Oberstadtdirektor
 i. A. *W. W. W.*
 Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV NW S. 753/SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 28.03.1984 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 22.06.1986

Festsetzungen in Textform:

- Im Bereich der Wendenanlagen der Wohnzone ist eine Fläche von 1,5 m Breite parallel zum Rand der Wendenanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch anzulegen. Die Bewuchshöhe darf 0,3 m nicht übersteigen.
- Der Sichtbereich ist von Sichtbänken über 0,6 m Höhe freizuhalten. (Sichtlinie)
- Der Abstand der Anlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind § 12 (1) Bau NVO.
- Gemäß § 103 (1) BauONW sind Drempel nur in einer Höhe von 0,85 m zulässig.

Planstraße A, B.

verkehrsberuhigter Bereich

Schnitt A-B; M. 1:100

Genehmigungen:

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 30.7.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, den 10.11.1983 Lfd. Städt.-Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, den 10.11.1983 Der Oberstadtdirektor i. A.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG hat am 24.5.1983 als Bürgerversammlung alle Besprechungsunterlagen bei der Verwaltung vorgelegt. Die Besprechungsunterlagen sind einschließlich der Beschlüsse. Hamm, den 10.11.1983 Der Oberstadtdirektor i. A.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2a (2) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 7.12.1983 beschlossen. Hamm, den 9.12.1983 Der Oberstadtdirektor i. A.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsgrundsätze einschließlich der in rot eingetragenen Änderungen am 28.03.1984 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratbeschlusses. Hamm, den 13.04.1984 Der Oberstadtdirektor i. A.	Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, den 23.06.1986 Der Oberstadtdirektor i. A.
--	--	---	---	---	--